

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Einheit 4

14.05.2025

Fall 1

B ist Inhaberin eines Kurierdienstes. Ihre bisher mit fossilen Brennstoffen betriebenen Lieferfahrzeuge möchte sie sukzessive durch vollelektrische Fahrzeuge ersetzen. Um die Tauglichkeit der elektrobetriebenen Modelle zu testen, bestellt sie beim Händler V zunächst lediglich ein Fahrzeug.

Beim Vertragsschluss im Mai 2022 wird vereinbart, dass die zum Betrieb des Fahrzeugs nötige Batterie nicht Teil des Kaufvertrags ist, sondern separat durch V an B für die Dauer von fünf Jahren vermietet wird. Dieses Vorgehen ist branchenüblich und hat den Zweck, Batterien mit durch viele Ladevorgänge verminderter Ladekapazität schnell austauschen zu können. Die dem Mietvertrag angehängten AGB des V enthalten unter anderem die drucktechnisch hervorgehobene Klausel X:

X. Fernabschaltung bei ausbleibender Mietzahlung

Der vereinbarte Mietzins ist monatlich, spätestens am dritten Werktag zu entrichten. Im Fall der ausbleibenden vollständigen Zahlung behält sich V vor, die Auflademöglichkeit der Batterie per Fernabschaltung zu unterbinden. Die Sperrung der Wiederauflademöglichkeit wird im Voraus mit einer vierzehntägigen Frist angedroht.

Die Funktionen der Batterie, speziell auch deren Fernabschaltung werden über eine in die Batterie integrierte Software (sog. embedded software) gesteuert. Wird die Fernabschaltung aktiviert, so lässt sich die Batterie an keiner Ladesäule mehr aufladen.

Anfang September 2022 verzeichnet die Batterie einen plötzlichen Verlust an Ladekapazität. Obwohl die B das Lieferfahrzeug bisher in einem für Gewerbekunden gewöhnlichen Umfang genutzt hatte, kann dieses nunmehr statt der ursprünglichen Reichweite von 250 Kilometern nur noch 120 Kilometer mit einer Aufladung fahren. Damit lässt sich der für den Wagen eingeplante Lieferbereich nicht mehr mit nur einer Lieferfahrt abdecken und die B kann ein Drittel der Kurierfahrten nicht rechtzeitig durchführen.

B informiert sogleich den V telefonisch über die Problematik und fordert einen sofortigen Austausch der Batterie. V sichert zu, sich umgehend um Ersatz zu bemühen. Als V die Batterie zwei Wochen nach dem Telefonat noch immer nicht ausgetauscht hat, ein Austausch aber nur durch den V selbst vorgenommen werden kann, sieht B sich gezwungen, die Mietzahlung für den Monat Oktober einzustellen.

Als V den fehlenden Zahlungseingang Anfang Oktober bemerkt, reagiert er dagegen sofort. Er setzt der B zunächst eine vierzehntägige Frist zur Zahlung des ausstehenden Mietzinses. Als B zwei Wochen später noch immer nicht gezahlt hat, blockiert V per Fernzugriff die Aufladefunktion der Batterie. Dies sei sein gutes Recht, immerhin habe er sich für genau solche Fälle der ausbleibenden Zahlung die Sperrung vertraglich vorbehalten. Anders könne er seine Rechte nicht durchsetzen. Außerdem sei es doch nur logisch, dass er seine Leistung zurückbehalten dürfe, wenn B ihre vertraglichen Pflichten nicht erfülle. B fühlt sich durch die Sperrung benachteiligt. Es könne nicht angehen, dass V die Gebrauchsmöglichkeit der Batterie durch die Abschaltung eigenmächtig zunichtemache. Auch die Klausel gewähre kein derartiges Recht, schließlich habe sie nur deshalb nicht gezahlt, weil der V mit dem Austausch der Batterie

nicht in die Gänge gekommen sei. V verhalte sich treuwidrig, wenn er die Batterie trotzdem abschalte und damit obendrein auch noch das vollelektrische Lieferfahrzeug unbrauchbar mache.

Hat B gegen V einen durchsetzbaren Anspruch auf Freischaltung der Aufladefunktion?

Bearbeitungsvermerk: Es sind nur vertragliche Ansprüche zu prüfen.

Fall 2

Teil I:

Egon Emsig (E) betreibt in München einen Gebrauchtwagenhandel. Regelmäßig erwirbt er zum Zwecke des Weiterverkaufs gebrauchte Wagen von Privatpersonen. Am 5.2. begibt sich E zu Anna Abel (A), die ihm ihren gut erhaltenen Jaguar für 50.000 € anbietet. Schnell werden sich E und A über die Modalitäten einig. A überlässt E den Wagen, den zugehörigen Schlüssel und die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), in welchem sie als Fahrzeughalterin eingetragen ist. E bringt den Wagen in sein Autohaus und lässt ihn als Verkaufsobjekt ausstellen. Er hält es nicht für erforderlich, bei der Fahrzeugzulassungsbehörde eine Umschreibung des Fahrzeugbriefs auf ihn selbst zu veranlassen und lässt diesen auf dem Beifahrersitz im Wagen liegen.

Am 8.2. betritt W das Autohaus und zeigt Interesse an dem Jaguar. Als E ihr den Kaufpreis von 55.000 € nennt, ist ihr gleich klar, dass sie sich den Wagen nicht leisten kann. Dennoch vermittelt sie E den Eindruck, am Kauf ernsthaft interessiert zu sein, woraufhin dieser ihr eine Probefahrt anbietet. Er legt ihr ein als »Fahrzeug-Benutzungsvertrag« bezeichnetes Formular vor. Darin wird festgelegt, dass W den Wagen für drei Stunden von 14.00 bis 17.00 Uhr nutzen kann und zum sorgfältigen Umgang mit dem Wagen verpflichtet ist. Eine Begleitperson ist bei der Probefahrt nicht anwesend und es sind keine Überwachungsrichtungen technischer Art zur Überprüfung des Fahrtverlaufs vorgesehen. Nach Unterzeichnung des Formulars händigt E der W den Fahrzeugschlüssel aus und diese fährt los.

W fällt nun der Fahrzeugbrief auf dem Beifahrersitz auf und sie bemerkt, dass dort eine »Anna Abel« als Halterin eingetragen ist. Ihr kommt der geniale Einfall, den Wagen unter Vorgabe, selbst die Eigentümerin zu sein, an einen Dritten zu veräußern und so ihre Finanzen aufzubessern. Sie sieht es als »Wink des Schicksals« an, dass der Fahrzeugbrief im Wagen liegt und darin eine weibliche Person eingetragen ist. Anstatt den Wagen zurück zum Autohaus zu fahren, bringt W ihn zu sich und schaltet im Internet eine Annonce zum Verkauf des Wagens für 48.000 € mit dem Zusatz »Barzahlung präferiert«. Dabei gibt sie sich als »Frau Abel« aus. Noch am Abend des 8.2. meldet sich Interessent G, der schon lange von einem Jaguar träumt und den Kaufpreis für angemessen hält. G und W vereinbaren einen Termin am 9.2. in der Münchener Innenstadt in der Nähe eines Edelhôtels. Zum Treffen fährt W mit dem Jaguar vor. Nachdem sie sich bei G als »Frau Abel« vorgestellt hat, berichtet sie ihm von den Eigenschaften des Jaguars. Sie legt G auch den Fahrzeugbrief vor. G vergewissert sich rasch, dass dort eine »Anna Abel« als Halterin eingetragen ist, weitere Bedeutung misst er diesem Namen aber nicht bei. G hegt aufgrund des korrekten Auftretens der W und der seriösen Gesamtumstände keine Zweifel an der Integrität des Geschäfts. Die Parteien unterzeichnen den von W zur Veräußerung des Jaguars vorbereiteten Vertrag, wobei W mit »A. Abel« unterschreibt. W erläutert dem G auch, dass sie regelmäßig mit edlen Gebrauchtwagen handele und dort Barzahlungen ganz üblich seien. G zeigt dafür Verständnis und zahlt die 48.000 € in bar an W, die ihm im Gegenzug Wagenschlüssel und Fahrzeugbrief überlässt. G fährt übergücklich in dem Jaguar davon.

Die Freude des G wird getrübt, als sich am 22.2. E bei ihm meldet, der nach aufwendiger Recherche »seinen« Jaguar ausfindig gemacht hat. E ist der Meinung, der Jaguar sei auf dreiste Weise aus seinem Autohaus entwendet worden. G entgegnet, er habe den Wagen rechtmäßig erworben und nichts von der Hochstaplerei der W ahnen können.

E verlangt dennoch von G die Herausgabe des Jaguars. Zu Recht?

Teil II:

E bereitet auch ein Grundstück rechtliche Probleme: Das mit einem baufälligen Geschäftsgebäude bebaute Grundstück stand ursprünglich im Eigentum des S. Der S hatte bereits im Vorjahr einen notariell beurkundeten Kaufvertrag mit der V über das betreffende Grundstück abgeschlossen und ihr für den Auflassungsanspruch eine Vormerkung bewilligt. Die Vormerkung der V wurde auch in das Grundbuch eingetragen. In der folgenden Zeit hatten S und V keinen weiteren Kontakt.

Im Januar hatte sich S entschlossen das Grundstück auch noch dem E zu verkaufen. Als sich S und E hierfür zu einem Notar begeben, erfährt der E, dass im Grundbuch eine Auflassungsvormerkung zu Gunsten der V eingetragen ist. Nach einer Aufklärung durch den Notar, welche Bedeutung eine solche Auflassungsvormerkung hat, gerät S sichtbar ins Schwitzen und verstrickt sich in unwahren Behauptungen: Die Vormerkung stehe nur noch formell im Grundbuch, weil er mit der V längst einen Aufhebungsvertrag geschlossen habe. Vor Wochen habe S bereits die Löschung beim Grundbuchamt beantragt. Bis der E als Eigentümer eingetragen werde, sei die Vormerkung vermutlich längst gelöscht. E bleibt skeptisch, will sich das Grundstück aber nicht entgehen lassen, sodass E und S am 8.1. einen notariell beurkundeten Kaufvertrag über das Grundstück abschließen und in derselben Urkunde die Auflassung erklären. Nachdem E am 30.1. als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird, weist ihn ein befreundeter Grundbuchbeamter nochmals auf die eingetragene Auflassungsvormerkung hin. Dennoch stellt E keine weiteren Nachforschungen an und nimmt das Grundstück unbedarft in Besitz.

Als im Juni das marode Dach des Geschäftsgebäudes einzustürzen droht, veranlasst der E eine Dachreparatur, wofür ihm Kosten i. H. v. 10.000 € entstehen. Am 7.11. erreicht E ein Schreiben der V. Unter Verweis auf ihre Vormerkungsinhaberschaft möchte die V ihren Übereignungsanspruch durchsetzen und verlangt von E die Zustimmung zu ihrer Eintragung als »rechtmäßige« Eigentümerin im Grundbuch. E entgegnet, er habe dem S ja wohl glauben dürfen, dass der Auflassungsanspruch der V nicht mehr besteht und die eingetragene Vormerkung an seinem Eigentum nichts mehr ändert. Im guten Glauben hieran habe er sogar die nötige Dachreparatur veranlasst. Wenn die V jetzt die Eintragung als Eigentümerin herausverlange, dann müsse sie ihm mindestens seine Aufwendungen i. H. v. 10.000 € ersetzen. Kann die V von E Zustimmung zu ihrer Eintragung als Eigentümerin verlangen?